

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Hemmung des landesgesetzlich geregelten Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag, LGBl. für Wien Nr. 8/1962, aufgehoben wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Hemmung des landesgesetzlich geregelten Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag, LGBl. für Wien Nr. 8/1962, wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem: Für das Gesetz über die Hemmung des landesgesetzlich geregelten Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag gibt es keinen Anwendungsbereich mehr.

Ziel: Aufhebung des Gesetzes.

Lösung: Ausarbeitung eines Gesetzes.

Alternativen: Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:
Keine.

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

EU-Konformität: EU-Recht wird nicht berührt.

Erläuterungen

Durch die Bestimmung des § 33 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung wird die Hemmung des Fristenablaufes bundesgesetzlich geregelt und gilt diese für Verfahren nach bundes- und landesrechtlichen Materiengesetzen. Da kein Anwendungsbereich mehr für das Gesetz über die Hemmung des landesgesetzlich geregelten Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag gegeben ist, ist dieses aufzuheben.